

Schulordnung der Moerser Musikschule

1. Allgemeines

- 1.1 Die Moerser Musikschule ist ein kommunales Bildungs- und Kulturinstitut in Trägerschaft der Stadt Moers.
- 1.2 Sie ist Geschäftsbereich der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Bildung“ in der Stadt Moers.
- 1.3 Die Moerser Musikschule wird von einer hauptamtlichen musikpädagogischen Fachkraft geleitet. Dem Leiter/der Leiterin obliegt:
 - 1. die Vertretung der Musikschule unbeschadet der Regelung gemäß § 55 der GO,
 - 2. die organisatorische Leitung,
 - 3. die pädagogische Leitung.

2. Aufgaben

Die Musikschule hat die Aufgabe, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen, Begabungen frühzeitig zu erkennen, sie individuell zu fördern und bei entsprechenden Voraussetzungen ihnen ggf. eine studienvorbereitende Ausbildung zu geben. Maßgebend für die Aufgabenstellung ist die Tatsache, dass durch die Ausbildung über die musikalischen Fertigkeiten hinaus Lernen, Üben und Denken in anderen Bereichen gefördert werden. Folgende Grundsätze gelten für die Arbeit:

- 1. Die Moerser Musikschule betrachtet sich als Begegnungszentrum in Sachen Musik sowie als Ansprech- und Kooperationspartner für alle Musikinteressierten, Institute, Träger der Jugendsozialarbeit und sonstige Anbieter im Freizeitbereich.
- 2. Sie ist offen für alle Musikinteressierten. Angehörige aller Nationen, Generationen und Schichten sollen hier attraktive Bildungs- und Betätigungsmöglichkeiten im musikalischen Bereich finden.
- 3. Sie bietet allen Interessenten musikalische Bildung auf hohem fachlichem und pädagogischem Niveau. Dieser Anspruch erstreckt sich auf die kontinuierliche Ausbildung im Einzel-, Gruppen- und Klassenunterricht, gemeinsames Musizieren in Orchestern, Spielkreisen und Bands sowie auf die Angebote in Seminaren, Workshops und Projekten.
- 4. Sie erkennt gewachsene Vielfalt musikalischer Sparten, Präsentations- und Rezeptionsformen an. Sie berücksichtigt diese in einem vielseitigen Angebot. Sie begreift Musik auch als soziales Medium, das Begegnung, Verständnis und Gemeinschaft fördert.
- 5. Die Moerser Musikschule betrachtet es als ihre Aufgabe, auf die aktuellen Entwicklungen in der Nachfrage nach musikalischer Ausbildung und Tätigkeit jeweils mit einer Weiterentwicklung ihres Angebots angemessen zu reagieren.

3. Unterrichtszeiten und -orte

- 3.1 Unterrichtszeiten und -orte werden von der Musikschule bestimmt und bekannt gegeben.
- 3.2 Das Schuljahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres. Es gilt - mit Ausnahme der beweglichen Ferientage - die Ferien- und Feiertagsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen.

3.3 Das Schuljahr ist gegliedert in Tertiale. Damit in jedem Tertial annähernd gleich viele Unterrichtsstunden stattfinden, weichen die Tertialsgrenzen geringfügig von denen der Monate ab:

1. Tertial vom 01.01. bis zum 20.04.,
2. Tertial vom 21.04. bis zum 10.09.,
3. Tertial vom 11.09. bis zum 31.12. jedes Kalenderjahres.

4. Aufnahme, An- und Abmeldung

4.1 Die Anmeldung erfolgt schriftlich auf besonderem Vordruck. Für Minderjährige muss das Einverständnis zumindest eines gesetzlichen Vertreters bei der Anmeldung nachgewiesen werden.

4.2 Mit der Anmeldung werden diese Unterrichtsordnung und die Schulgeldordnung ausdrücklich anerkannt.

4.3 Abmeldungen sind nur in schriftlicher Form unter Einhaltung einer 2-monatigen Frist möglich:

- bis 28. Februar zum 20. April,
- bis 30. Juni zum 10. September,
- bis 31. Oktober zum 31. Dezember.

Nur in Ausnahmefällen (z.B. bei längerer Krankheit, Wohnortwechsel) kann das Unterrichtsverhältnis vorzeitig beendet werden. Gründe hierfür sind schriftlich geltend zu machen und zu belegen.

4.4 Die Aufnahme richtet sich nach den gegebenen Kapazitäten. Anspruch auf eine bestimmte Unterrichtsform oder Unterricht bei einer bestimmten Lehrkraft besteht nicht.

4.5 Lehrkräfte sind nicht berechtigt, An- oder Abmeldungen entgegenzunehmen.

4.6 Das Unterrichtsverhältnis kann auch aus organisatorischen oder personellen Gründen durch die Musikschule beendet oder unterbrochen werden. Dies wird soweit möglich mit einer Frist von einem Monat angekündigt.

4.7 Für die durch Unterricht und Teilnahme an Veranstaltungen begründeten Rechtsverhältnisse gilt das Privatrecht.

5. Schulgeld

Für den Unterricht werden privatrechtliche Entgelte nach einer besonderen Schulgeldordnung erhoben. Einzelheiten und eventuelle Ermäßigungen sind der Schulgeldordnung zu entnehmen.

6. Lernmittel

Die erforderlichen Lernmittel (Instrumente, Noten, usw.) werden von Schülerinnen und Schülern selbst beschafft. Schuleigene Instrumente können im Rahmen der Möglichkeiten angemietet werden, die Höhe der Miete ist in der jeweiligen Schulgeldordnung festgelegt.

7. Unterricht

Organisatorisch gliedert sich der Musikschulunterricht in verschiedene Bereiche mit jeweils eigenen Regeln und Verpflichtungen.

- 7.1** Der Unterricht im Kernbereich richtet sich nach Strukturplan und Rahmenlehrplänen des Verbandes deutscher Musikschulen und ist in 4 Stufen gegliedert. Er wird je nach Fach und Stufe sowie nach pädagogischen Erwägungen als Klassen-, Gruppen- oder Einzelunterricht erteilt. Für jedes Unterrichtsfach gibt es Rahmenlehrpläne, die Ziele und Inhalte der Ausbildung formulieren. In der Grundstufe wird eine ganzheitliche musikalische Grundbildung angestrebt, die gleichzeitig die Voraussetzungen für den weiterführenden Unterricht schafft. Dieser erfolgt in der Unter-, Mittel- und Oberstufe in Instrumental- bzw. Vokal- und Ensemblefächern. Die Teilnahme an einem Ensemble verbindet von Anfang an individuellen Fortschritt und Einbindung in gemeinsame Musizierpraxis und stellt ein besonderes Merkmal der Musikschularbeit dar. Die Mitwirkung in Ensembles, Klavierbegleitung und Kammermusik im Rahmen der von der Musikschule angeordneten Maßnahmen ist daher verbindlicher Teil des Unterrichts. Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Begabtenförderung und der Studienvorbereitenden Ausbildung (Ziff. 8.4) ist sie zwingend.
- 7.2** Projekte als Angebote mit begrenzter Laufzeit, die auch thematisch in sich abgeschlossen sind und auf bestimmte Bedürfnisse reagieren. Von der Methodik und Didaktik her sind sie auf bestimmte Zielgruppen hin orientiert.
- 7.3** Großgruppen- und Klassenangebote mit dem Ziel der allgemeinen Musikalisierung, gemeinschaftlichen Musizierens, theoretischen Inhalten o.ä. (z.B. Bläser- /Streicherklassen, „Jedem Kind ein Instrument“ ...). Ggf. von der Schulordnung oder Schulgeldordnung abweichende Sonderregelungen (z.B. Entgelte oder Laufzeiten) sind entsprechenden Richtlinien und/oder Ausschreibungen zu entnehmen und werden in speziellen Verträgen festgehalten.
- 8. Schulbesuch / Interne Regelungen**
- 8.1** Für alle Schülerinnen und Schüler besteht eine Verpflichtung zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch der Unterrichtsstunden.
- 8.2** Öffentliches Auftreten von Schülerinnen und Schülern außerhalb von Schulveranstaltungen bedürfen der vorherigen Genehmigung der Lehrkraft und der Schulleitung, wenn damit ein Bezug zur Moerser Musikschule vermittelt wird. Gleiches gilt für Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen in den von der Musikschule erteilten Fächern.
- 8.3** Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Bereiches 7.1 ist bei Unterrichtsversäumnissen eine Entschuldigung erforderlich. Diese ist möglichst vorher der zuständigen Lehrkraft oder dem Sekretariat mitzuteilen. Fehlt eine Schülerin/ein Schüler aus diesen Bereichen zweimal hintereinander ohne Entschuldigung, wird er/sie schriftlich ermahnt. Bei weiteren zweimaligen unentschuldigtem Fehlen, erfolgt eine letzte Ermahnung. Erfolgt darauf keine Änderung, kann der Schüler/die Schülerin durch die Schulleitung von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt schriftlich unter Angabe der Gründe zum nächsten ordentlichen Abmeldetermin. Er entbindet aber nicht von der Zahlungsverpflichtung bis dahin.
- 8.4** Die Fortschritte aller Kinder und Jugendlichen im Kernbereich (7.1) werden in einem Jahresvorspiel beurteilt. Aufgrund dieses Vorspiels werden max. 60 Teilnehmer für wöchentlich 45 Minuten Einzelunterricht zum Normaltarif ausgewählt (Begabtenförderung I / BF I). Aus dieser Gruppe erhalten max. 20 Schülerinnen und Schüler als Hochbegabte eine Verlängerung des Einzelunterrichts auf wöchentlich 60 Minuten (Begabtenförderung II / BF II). Davon wiederum können höchstens 8 an der studienvorbereitenden Ausbildung (SVA) teilnehmen. Sie erhalten neben wöchentlich 60 Minuten Einzelunterricht im Hauptfach kostenlos 30 Minuten

Einzelunterricht in einem instrumentalen oder vokalen Pflichtfach sowie verpflichtend 30/45 Minuten Einzel-/Gruppenunterricht in Theorie und Gehörbildung (abhängig von Teilnehmerzahl in einem Jahrgang). Die SVA setzt frühestens mit 14 Jahren ein und ist auf 4 Jahre begrenzt. Auch Schülerinnen und Schüler der BF I und BF II können kostenlos am Theorie-Gehörbildungsunterricht teilnehmen. Sie müssen jedoch mindestens 12 Jahre alt sein. Eine Anmeldung ist erforderlich.

Die Jahresvorspiele finden jeweils im 1. Terial eines Schuljahres statt und im Ergebnis wird die Begabtenförderung mit 45 oder 60 Minuten sowie studienvorbereitende Ausbildung für die Zeit vom Beginn des 2. Terials bis zum Ende des 1. Terials im Folgejahr gewährt. Einzelheiten regelt eine interne Prüfungsordnung. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

9. Verhalten und Aufsicht

- 9.1** Schülerinnen und Schüler sowie Dritte haben sich so zu verhalten, dass ein reibungsloser und geordneter Schulbetrieb gewährleistet ist. Anlagen, Einrichtungen und Instrumente der Musikschule sind pfleglich zu behandeln.
- 9.2** Die Aufsicht über die Schülerinnen und Schüler obliegt der Lehrkraft und der Schulleitung. Sie sorgen für Ruhe und Ordnung sowie für die Einhaltung der Schulordnung.
- 9.3** Eine Aufsicht über minderjährige Schülerinnen und Schüler ist nur während des Unterrichts gewährleistet.
- 9.4** Die Schulleitung übt das Hausrecht aus. Den Anweisungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist Folge zu leisten.

10. Ordnungsmaßnahmen

- 10.1** Zur Aufrechterhaltung der Disziplin oder bei Verstoß gegen diese Schulordnung können folgende Ordnungsmaßnahmen getroffen werden:
 - Verwarnung durch die Lehrkraft
 - Androhung des Ausschlusses durch die Schulleitung
 - Ausschluss vom Unterricht durch die Schulleitung
 - Verweis vom Musikschulgelände und Hausverbot.
- 10.2** Ein Ausschluss kann auch erfolgen, wenn die Schülerin, der Schüler oder seine Erziehungsberechtigten mit der Zahlung des Schulgeldes trotz Mahnung in Verzug bleiben.
- 10.3** Die Androhung des Ausschlusses sowie der Ausschluss vom Unterricht erfolgen schriftlich unter Angabe der Gründe.

11. Haftung

- 11.1** Für Personen- und Sachschäden von Schülerinnen und Schülern und Dritten haftet die Stadt Moers im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

- 11.2** Für Schäden, die durch Schülerinnen, Schüler oder Dritte am Eigentum der Stadt Moers verursacht werden, haften diese gemäß den gesetzlichen Haftungsbestimmungen.
- 12. Ausnahme- und Härteregelnungen**
Die Schulleitung kann zur Vermeidung von Härtefällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Unterrichtsordnung zulassen.
- 13. Inkrafttreten**
Diese Schulordnung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt verliert die Unterrichtsordnung vom 01.01.2011 ihre Gültigkeit.

Schulgeldordnung der Moerser Musikschule

A. Höhe des Schulgeldes ab 01.01.2020

		Kinder/Jugendliche aus Moers		Kinder/Jugendliche von außerhalb Erwachsene aus Moers		Erwachsene von außerhalb	
		€ mtl. €/Jahr		€ mtl. €/Jahr		€ mtl. €/Jahr	
<u>1. Elementarkurse und Großgruppenunterricht</u>							
1.1 Musik und Bewegung (1,5 -3 Jahre)	6 + TN (45')	27,00	324,00	27,00	324,00		
1.2 Musikalische Früherziehung/Grundausbildung (4-6 Jahre), Großgruppen alle Altersgruppen							
1.2.1	6-8 TN (45')	27,00	324,00	27,00	324,00	27,00	324,00
1.2.2	6-8 TN (60')	35,50	426,00	35,50	426,00	35,50	426,00
1.2.3	9 + TN (45')	21,00	252,00	21,00	252,00	21,00	252,00
1.2.4	9 + TN (60')	27,00	324,00	27,00	324,00	27,00	324,00
1.3 Erg. Gruppe Suzuki-Unterricht	(45')	29,00	348,00	29,00	348,00	29,00	348,00
<u>2. Unterricht einzeln und in kleinen Gruppen</u>							
2.1 Einzelunterricht	(20')	49,00	588,00	59,00	708,00	69,00	828,00
2.2 Einzelunterricht	(30')	74,00	888,00	88,50	1.062,00	103,50	1.242,00
2.3 Einzelunterricht	(45')	111,00	1.332,00	133,00	1.596,00	155,50	1.866,00
2.4 Gruppenunterricht							
2 SchülerInnen	(30')	37,00	444,00	44,50	534,00	52,00	624,00
2 SchülerInnen	(45')	55,50	666,00	66,50	798,00	78,00	936,00
3 SchülerInnen	(45')	40,50	486,00	49,00	588,00	57,00	684,00
3 SchülerInnen	(60')	53,50	642,00	64,00	768,00	75,00	900,00
4 - 5 SchülerInnen	(45')	34,00	408,00	41,00	492,00	47,50	570,00
4 - 5 SchülerInnen	(60')	44,50	534,00	53,50	642,00	62,50	750,00
<u>3. Begabtenförderung, SVA</u>							
für Kinder und Jugendliche aufgrund Eignungsprüfung		88,00	1.056,00	106,00	1.272,00		
<u>4. Ensembles</u>							
4.1 für SchülerInnen der MMS		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4.2 für schulfremde Teilnehmer		12,00	144,00	12,00	144,00	12,00	144,00
<u>5. Weitere Unterrichtsangebote</u>							
5.1 Kombi-Unterricht: Ensembleunterricht in zweiwöchigem Turnus à 90 Minuten mit wahlweise 4 oder 6 Instrumental-/Vokalunterrichtseinheiten (Einzelunterricht) à 30 Minuten im Tertial							
		Erwachsene € mtl. €/Jahr					
	5+ TN mit 4 Instrumental- / Vokalunterrichtseinheiten	64,00	768,00				
	5+ TN mit 6 Instrumental- / Vokalunterrichtseinheiten	74,00	888,00				
5.2 Schnupperstunden (nur auf Anfrage möglich)		4 Unterrichtseinheiten 1 Monatsbeitrag 6 Unterrichtseinheiten 1,5 Monatsbeiträge					
5.3. Projekte		Individuelle Festlegung durch die Anbieter					
<u>6. Zuschlag für Klavierunterricht (Nutzung musikscholeigener Instrumente)</u>							
		€ mtl. €/Jahr					
		2,00	24,00				
<u>7. Kopierpauschale</u>							
		1,00	12,00				

B. Zahlungsweise

Es handelt sich um ein Jahres-Schulgeld. Daher sind die einzelnen Raten auch während der Ferien zu entrichten.

Das Schulgeld ist in einem zweimonatlichen Rhythmus jeweils bis spätestens zum 10. Februar, 10. April, 10. Juni, 10. August, 10. Oktober und 10. Dezember eines jeden Jahres fällig.

Das Schulgeld wird grundsätzlich bargeldlos gezahlt, und zwar auf das Konto „Bildung“ in der Stadt Moers,
IBAN: DE 89 3545 0000 1101 0164 65

SWIFT-Bic: WELADED1MOR

Sparkasse am Niederrhein.

Lehrkräfte sind zur Annahme von Zahlungen nicht befugt.

C. Mietinstrumente

Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass eigene Instrumente vorhanden sind. Im Rahmen der Möglichkeiten werden Instrumente der Moerser Musikschule und des Förderkreises MMS e.V. angeboten. Hierfür werden folgenden Entgelte erhoben (€ monatlich):

	1. Jahr	2. Jahr	ab 3. Jahr
Baglama, Blockflöte, E-Gitarre, E-Bass, Gitarre, Keyboard, E-Piano	7,00	8,75	14,00
Akkordeon, E-Gitarre/E-Bass mit Verstärker, Euphonium, Posaune, Querflöte, Trompete, Viola, Violine, Tuba	12,00	15,00	24,00
Fagott, Horn, Klarinette, Kontrabass, Oboe, Saxophon, Vibraphon, Violoncello	17,00	21,25	34,00

Allen Kindern im Vor- und Grundschulalter wird beim Einstieg in den Instrumentalunterricht an der Moerser Musikschule ein Leihinstrument für ein Jahr (12 Monate) kostenlos zur Verfügung gestellt. Nach einem Jahr besteht die Möglichkeit, ein Instrument zu den Konditionen der Schulgeldordnung zu mieten.

Ausnahme: bei Schnupperstunden muss die Instrumentenmiete gezahlt werden.

Einzelheiten regelt der Mietinstrumentenvertrag.

D. Erläuterungen

Unabhängig von der Zahlungsweise wird das Unterrichtsjahr in Tertiale aufgeteilt, die etwa gleich viele Unterrichtstage bieten:

1. Tertial vom 01.01. bis zum 20.04.,
 2. Tertial vom 21.04. bis zum 10.09.,
 3. Tertial vom 11.09. bis zum 31.12.
- jeden Kalenderjahres.

Das Schulgeld für Kinder und Jugendliche wird fällig bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Danach gelten die Schulgeldsätze für Erwachsene.

Ausnahme: für junge Erwachsene bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, die den Nachweis erbringen, dass sie sich in der Ausbildung, im Studium, im freiwilligen Wehrdienst, Bundesfreiwilligendienst oder einer entsprechenden Situation befinden, werden auf Antrag die Schulgeldsätze für Kinder und Jugendliche berechnet.

Die Schulgeldsätze der Begabtenförderung gelten nur für Kinder und Jugendliche, die sich aufgrund einer Eignungsprüfung für diese Förderung qualifiziert haben. Diese Prüfung berechtigt zur Förderung von maximal einem Jahr und muss für die Verlängerung wiederholt werden. Innerhalb der Hochbegabtenförderung und Studienvorbereitenden Ausbildung erhalten Kinder und Jugendliche 60 Minuten Einzelunterricht ohne Aufpreis. Einzelheiten regeln die Schulordnung und die interne

Prüfungsordnung.

E. Ermäßigungen/Erstattungen

Schulgeldermäßigungen können gewährt werden als

1. Familienermäßigung:

- 8 % Ermäßigung auf den Gesamtbetrag bei 2 Teilnehmern aus einer Familie,
- 16 % Ermäßigung auf den Gesamtbetrag bei 3 Teilnehmern aus einer Familie.
- 24 % Ermäßigung auf den Gesamtbetrag bei 4 und mehr Teilnehmern aus einer Familie.

2. Sozialermäßigung:

Gegen Vorlage des Moers-Passes wird das Schulgeld um 25 % der Sätze ermäßigt.

Über Ausnahmen in besonderen Fällen entscheidet nach Rücksprache mit der Schulleitung der zuständige Dezernent 7 die zuständige Dezernentin.

3. Erstattung bei Unterrichtsausfall:

3.1. Die Zumutbarkeit von Unterrichtsausfällen, die von der Moerser Musikschule zu vertreten sind, richtet sich nach der Dauer des Unterrichts. Bei einer Dauer von mindestens einem Tertial wird das Schulgeld für den 2. und jeden weiteren Ausfall erstattet. Bei mindestens 2 Tertialen setzt die Erstattung ab der 3. Ausfallstunde ein. Dauert der Unterricht das ganze Jahr, so wird das Schulgeld für die 4. und jede weitere Ausfallstunde erstattet, bezogen jeweils auf einen Teilnehmer in einem Fach. Die Erstattung erfolgt in der Regel im folgenden Kalenderjahr. Sie kann vorgezogen werden, wenn das Unterrichtsverhältnis im Verlauf eines Jahres beendet wird.

3.2. In Ausnahmefällen darf die Moerser Musikschule den Präsenzunterricht als Onlineunterricht anbieten und durchführen. Dieser Unterricht gilt nicht als Unterrichtsausfall und löst keinen Erstattungsanspruch gemäß SGO E 3.1. aus. Als Ausnahmesituation gilt beispielsweise eine behördliche Schließung / Einschränkung des Unterrichtsbetriebs der Musikschule. Die Teilnahme am Onlineunterricht durch Schülerinnen und Schüler erfolgt auf freiwilliger Basis.

F. Inkrafttreten

Diese Schulgeldordnung wurde vom Rat der Stadt Moers am 02.10.2019 beschlossen und gilt in dieser Fassung ab dem 01.01.2020. Die Ergänzungen zur Schulgeldordnung (Punkt 1.2.3 und 3.2) wurden vom Rat der Stadt Moers am 16.12.2020 beschlossen und gelten in dieser Fassung ab dem 01.01.2021.